



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vertreten durch Eckel & Steindl, 2100 Korneuburg, Stockerauerstraße 92, vom 4. Februar 2011 gegen den Bescheid des Finanzamtes für den 12., 13. und 14. Bezirk und Purkersdorf vom 11. Jänner 2011 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2005 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben. Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe bzw. dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) bezieht Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit als IT-Fachmann mit dem Aufgabenbereich „Design, Programmierung&Analyse großer Datenbanksysteme“.

Das Finanzamt erließ eine Berufungsvorentscheidung für das Jahr 2005 und anerkannte nur den Pauschbetrag für Werbungskosten iHv. € 132,00.

Begründend wurde ausgeführt, dass mangels Nachreichung der geforderten Unterlagen die geltend gemachten Aufwendungen für Personenversicherungen, Steuerberatungs- und Fortbildungskosten sowie sonstige Werbungskosten nicht anerkannt wurden.

Im Zuge der fristgerechten Berufung wurde eine Versicherungsbestätigung betreffend die Leistungen für Personenversicherungen iHv. € 3.540,01, eine Honorarrechnung des Steuerberaters iHv. € 432,00 sowie Inschriftenbestätigungen für das Sommersemester 2005

und Wintersemester 2005/2006 (mit Zulassungsbefristungen) sowie Studienbeitragsbestätigungen iHv. € 378,22 und € 378,72 vorgelegt. Weiters wurden die Telefonkosten iHv. € 273,79 belegmäßig nachgewiesen.

Ergänzend wurde ausgeführt, dass Fördermittel oder Zuschüsse im Jahr 2005 betreffend Fortbildung nicht erhalten worden. Das Studium „Informatik“ wäre für den Beruf nötig, um sich weitere wichtige Kenntnisse anzueignen. Die Internetkosten seien für den Beruf notwendig, um sich außerhalb der Dienstzeiten in den Computer der Firma einzuwählen und dringende Probleme bei der Ausführung von Datenbankprogrammen zu beheben und dem Management die Unternehmensberichte zeitgerecht abliefern zu können. Weiters gäbe es die Möglichkeit des „Working from Home“ über Internet.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs.1 EStG sind Werbungskosten Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Breitband-Internet:

Gemäß § 16 Abs.1 Z 7 EStG 1988 gehören zu den Werbungskosten Ausgaben für Arbeitsmittel (zB Werkzeug und Berufskleidung).

Aufwendungen für einen Internetanschluss sind nach den gleichen Grundsätzen in Betriebsausgaben oder Werbungskosten und Privataufwendungen aufzuteilen wie Telefonspesen.

Kosten für beruflich veranlasste Telefonate sind im tatsächlichen Umfang als Werbungskosten absetzbar (LStR 391).

Der Bw. machte 100% der Breitband-Internetkosten als betrieblich veranlasste Werbungskosten geltend.

Liegen keine Aufzeichnungen vor, hat eine Ermittlung des betr./berufl. Anteils im Schätzungswege zu erfolgen. Auf Grund der Erfahrungen des täglichen Lebens ist idR davon auszugehen, dass der Privatanteil mindestens 40% beträgt.

Im gegenständlichen Fall hat der Bw. die Rechnungen betreffend die Verbindungsentgelte vorgelegt und stellte für die berufliche Veranlassung die Gründe – Heimarbeit und Arbeiten abends sowie an Wochenenden in dringenden Fällen - als IT-Fachmann dar.

Da weder Aufzeichnungen noch eine weitere private Nutzung behauptet wurde, anerkennt der Unabhängige Finanzsenat der vorstehend angeführten Rechtsprechung folgend 40% der Kosten als nicht beruflich veranlasste Werbungskosten im Schätzungswege.

Die Aufwendungen werden im Ausmaß von 60% beruflich geschätzt. Von den Aufwendungen iHv. € 273,79 werden 60%, d.s. € 164,27 als Werbungskosten anerkannt.

Studienkosten:

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 sind Werbungskosten auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Die Aufwendungen für den Studienbeitrag 2005 iHv. € 378,22 und € 378,72 betreffend das Studium Informatik an der Technischen Universität sind für den Bw., der im Bereich der Programmierung und Analyse sehr großer Datenbanksysteme tätig ist, wo die erworbenen Kenntnisse im Rahmen der ausgeübten beruflichen Tätigkeit verwertet werden können, gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 als Werbungskosten abzugsfähig.

Des Weiteren sind die Sonderausgaben betreffend Steuerberatungskosten und Versicherungszahlungen in Ausmaß der nachgewiesenen Aufwendungen iHv. € 432,- und € 3.540,01 anzuerkennen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 9. Februar 2012